

Entgeltordnung

für die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Hatten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Hatten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der Bibliotheken.

§ 3

Entgelt und Ersatzleistungen

(1) Für die Nutzung des Angebotes der Bibliotheken wird ein Entgelt erhoben.

(2) Entgelt für den Bibliotheksausweis:

- Erwachsene	10,00 €/Jahr
- Studenten, Schüler über 18 Jahre (gegen Nachweis)	8,00 €/Jahr
- Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	kostenlos
- Schulen, Kindertagesstätten	kostenlos
- Empfänger von Grundsicherung (gegen Nachweis)	kostenlos
- Flüchtlinge (gegen Nachweis)	kostenlos
- Personen mit Nds. Ehrenamtskarte	kostenlos
- Monatskarte (30 Tage)	2,50 €
- 3-Monatskarte für Neubürger	kostenlos

Entgelt für die Fernleihe: 2,50 €/Buch

(3) Jede Entleihe erfolgt für eine bestimmte Zeit. Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisentgelte erhoben. Diese betragen:

- für die 1. Mahnung nach 1 Woche je Medium	1,00 €
- für die 2. Mahnung nach 3 Wochen je Medium zusätzlich	2,00 €
- für die 3. Mahnung nach 5 Wochen je Medium zusätzlich	3,00 €

Außerdem werden angefallene Auslagen (z. B. Porto für Mahnungen) in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Zusätzlich werden die Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 erhoben.

(4) Für Ersatzleistungen bei Beschädigung oder Verlust sind zu erstatten:

- für den Ersatz eines Benutzerausweises 1,00 €
- bei Ersatzbeschaffung Ersatzbeschaffungspreis

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5

Säumnismaßnahmen

Die Einziehung ausgeliehener Medien, fälliger Entgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds.GVBl. Nr.16/2011 S.238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds.GVBl. Nr.14/2014 S.211) und Gesetz vom 1.2.2017 (Nds. GVBl. Nr. 2/2017 S. 16) - VORIS 2021003 erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgelte treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Kirchhatten, den 30.11.2017

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

